

C. Konservierende Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

2000

Punktzahl: 90 | 1,0-fach: 5,06 € | 2,3-fach: 11,64 € | 3,5-fach: 17,72 €

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

Abrechnungsbestimmung:

keine

- ▶ Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren
- ▶ Versiegelung von Glattflächen
- ▶ mit aushärtendem Kunststoff
- ▶ je Milchzahn oder bleibendem Zahn

C

Hinweise

- bei zwei getrennten Zahnfissuren nur einmal je Zahn berechnungsfähig
- Werden jedoch eine kariesfreie Fissur und eine Glattfläche an einem Zahn versiegelt, so kann die GOZ-Nr. 2000 maximal zweimal berechnet werden (je Fissurenversiegelung und je Glattflächenversiegelung, je Zahn!).
- auch bei Teilerneuerung einer kariesfreien Fissur
- Es gibt weder eine zeitliche Einschränkung noch eine Alterseinschränkung für die Erneuerung/Teilerneuerung der Versiegelung.
- auch neben einer Füllung am gleichen Zahn berechnungsfähig, sofern es sich um eine getrennte Kavität handelt
- Nur aushärtende Kunststoffe dürfen verwendet werden.
- Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten. Die verwendeten Materialien sind in der Kartei zu dokumentieren.

Specials

- Die Verwendung von Chlorhexidin-Lacken im Rahmen eines minimalinvasiven Therapiekonzeptes kann **nicht** mit der GOZ-Nr. 2000 berechnet werden, sondern stellt eine selbstständige Leistung dar, die als Analogleistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.
- delegierbare Leistung an dafür ausgebildetes und qualifiziertes Prophylaxe-Personal (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde [ZHG] § 1 Abs. 5)

Zusätzlich möglich¹

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6 [sofern zu einem anderen Zweck als eine Individualprophylaxe])
- Beratung (GOÄ-Nr. 1 [sofern zu einem anderen Zweck als eine Individualprophylaxe])
- Erstellung eines Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung/initialen Kariesbehandlung mit individuell gefertigter Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- Kontrolle nach Leistungen gemäß den GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055 und der GOZ-Nr. 4060
- in Verbindung mit der Eingliederung eines Klebebrackets (GOZ-Nr. 6100) als Bracketumfeldversiegelung (Glattflächenversiegelung)

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)